

# Hinweise zur Förderung der Partnersprache

(Austauschaktivitäten und  
immersiver Unterricht)

---

Januar 2023



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Service de l'enseignement obligatoire de langue française SEnOF**  
**Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA**

---

**Direction de la formation et des affaires culturelles DFAC**  
**Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD**

---

## Kontext

Seit 2009 gibt es das Kantonale Konzept für den Sprachenunterricht. Dieses definiert, wie das Erlernen von Fremd- und Migrationssprachen in Form von neun Vorschlägen gefördert wird. Diese Ziele (Vorschläge) sind heute erreicht. Darum wird das Konzept durch die vorliegenden Hinweise zur **Förderung der Partnersprache** (L2, Französisch oder Deutsch) ersetzt. Der Hauptfokus liegt neu auf der Förderung der Partnersprache durch Immersion. Immersion basiert auf verschiedenen Formen von Austauschaktivitäten und immersivem Unterricht.

Die vorliegenden Hinweise stützen sich auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere das [Schulgesetz](#) (Art. 12) und das [Reglement zum Schulgesetz](#) (Art. 25-26).

Weitere Informationen:

- > [Sprachaustausch](#)
- > [Immersiver Unterricht](#)

---

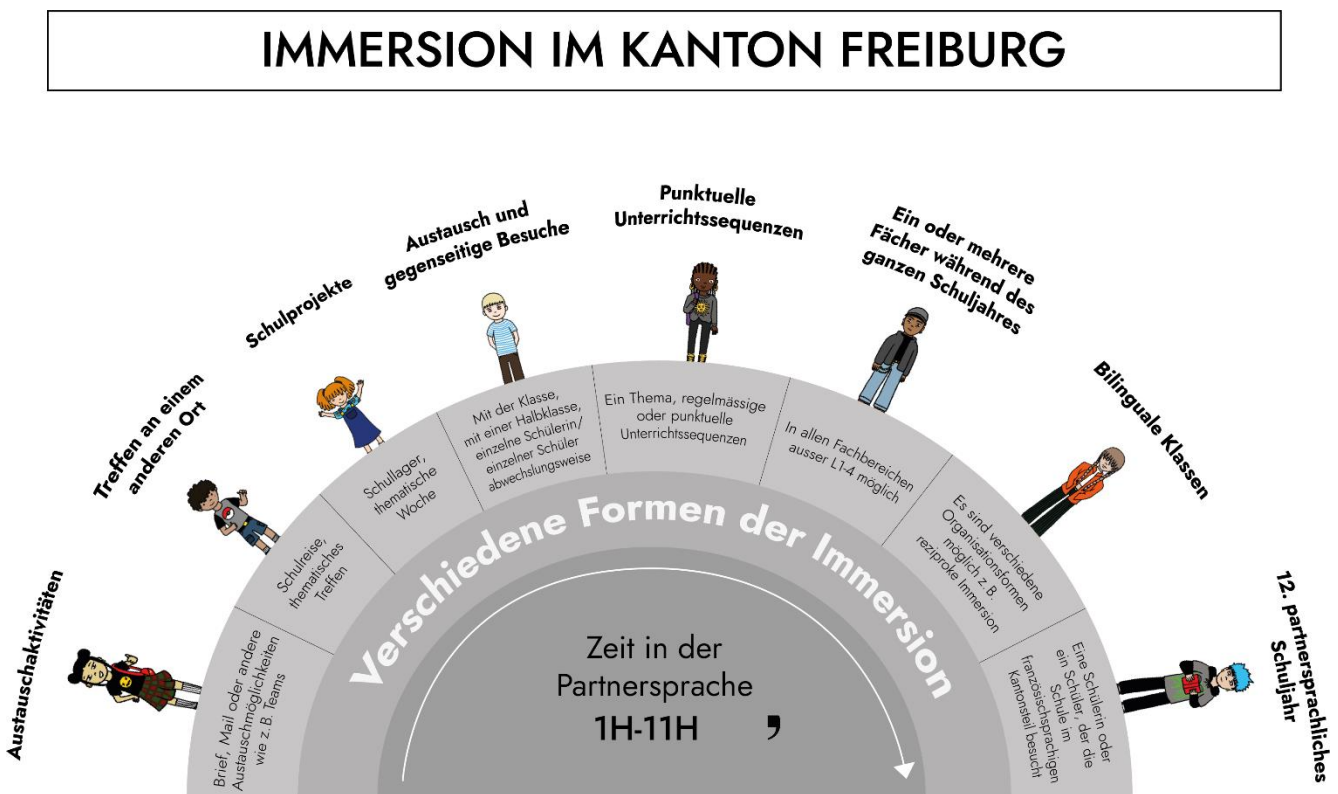
# Inhalt

<b>1</b>	<b>Immersion</b> .....	<b>4</b>
1.1	Austauschaktivitäten .....	4
1.2	Immersiver Unterricht .....	5
1.3	Beurteilung und Schulzeugnis.....	6
<b>2</b>	<b>Rollen und Zuständigkeiten (Austauschaktivitäten und immersiver Unterricht)</b> .....	<b>8</b>
2.1	Rollen und Zuständigkeiten der Lehrperson .....	8
2.2	Rollen und Zuständigkeiten der Schuldirektion .....	8
2.3	Rolle und Zuständigkeiten der internen Ansprechperson .....	9
2.4	Fristen für Projektanmeldungen, die eine jährliche Entlastung erfordern .....	10
<b>3</b>	<b>Entschädigung und Ressourcen (Austauschaktivitäten und immersiver Unterricht)</b> .....	<b>11</b>
3.1	Ressourcen für Austauschaktivitäten.....	11
3.2	Ressourcen für immersiven Unterricht ohne erforderliche Genehmigung der Gemeinde und der Eltern (Punkt 2.2) .....	12
3.3	Ressourcen für immersiven Unterricht mit erforderlicher Genehmigung der Gemeinde und der Eltern (Punkt 2.2) .....	12
3.4	Entlastung für interne Ansprechpersonen (Austauschaktivitäten und immersiver Unterricht) .....	13
<b>4</b>	<b>Kontakt</b> .....	<b>14</b>

# 1 Immersion

Immersion steht einerseits für verschiedene Formen von Austauschaktivitäten, andererseits für immersiven Unterricht. In der nachfolgenden Darstellung sind alle sprachfördernden Unterrichtsformen, die den Schülerinnen und Schülern an den obligatorischen Schulen des Kantons Freiburg angeboten werden, abgebildet. Immersion wird im Kanton Freiburg von der 1H bis zur 11H gezielt gefördert. Im Rahmen des Immersionsunterrichts können die Schülerinnen und Schüler nicht nur im Bereich der Sprachen Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben. Gleichzeitig bauen sie nichtsprachliche fachliche Kompetenzen gemäss dem Plan d'études romand (PER) und dem Lehrplan 21 (LP21) auf. Ergänzend zum regulären Fremdsprachenunterricht bietet Immersion den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, authentische und motivierende Sprachlernmomente zu erleben.

Der fachspezifische Unterricht in der Partnersprache wird durch die verschiedenen Formen des Immersionsunterrichts ergänzt. Diese werden in der obligatorischen Schule stark gefördert. Es ist darauf zu achten, dass sie dem Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Auf der [Seite Immersion des Staates Freiburg](#) finden sich Kurzfilme aus Freiburger Klassen, welche die verschiedenen Unterrichtsformen gut veranschaulichen.



## 1.1 Austauschaktivitäten

Ein Sprachaustausch mit einer anderen Klasse ist auf allen Schulstufen (1H–11H) möglich. In der 10H ist der **Austausch mit einer Partnerklasse** (Klassenpartnerschaft) verbindlich. Jede Schülerin und jeder Schüler in Freiburg soll die Möglichkeit erhalten, eine Immersionserfahrung in der Partnersprache zu machen.

Es gibt verschiedene Formen von Austauschaktivitäten:



- 
- > Austausch, Brieffreundschaft (Briefe, E-Mails oder andere Kommunikationsmöglichkeiten z.B. Teams);
  - > Klassenaustausch/-treffen;
  - > Halbklassenaustausch/-treffen;
  - > Besuche oder rotierende Begegnungen (im Turnusverfahren verbringen Schülerinnen und Schüler nacheinander einige Lektionen, Tage oder bis zu einer Woche in der Partnerklasse und in einer Familie. Somit erleben sie eine ganzheitliche Immersionssituation);
  - > Drittortbegegnungen (Schulreise, thematisches Treffen, zweisprachiges Schullager).

**Sprachaustausche und Sprachaufenthalte innerhalb der Schweiz**, die von der Schule organisiert werden, sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. **Sprachaufenthalte und Sprach-austausche im Ausland** dürfen nicht als obligatorisch erklärt werden.

Wenn ein Klassenaustausch organisiert wird, beteiligen sich die Ämter für obligatorischen Unterricht an den Transportkosten (vgl. Pt. 3.1). Wird ein Aufenthalt mit oder ohne Übernachtung organisiert, darf die Dauer des Aufenthalts zehn Schultage pro Schuljahr nicht überschreiten. Die damit verbundenen Kosten, insbesondere die Verpflegungs- und Transportkosten, tragen die Eltern.

Abhängig vom Umfang des Projekts und des Koordinationsaufwands kann die Schuldirektion gemäss Artikel 29 des Reglements für das Lehrpersonal (LPR) eine interne Ansprechperson bestimmen. Deren Ernennung ist von den Ämtern für obligatorischen Unterricht zu bestätigen (vgl. Pt. 3.4).

Weitere Informationen zur Organisation und Ideen für die Umsetzung finden sich auf [Friportal](#).

Auf **individueller Basis** stehen den Schülerinnen und Schülern mehrere Modalitäten zur Verfügung, um einen Austausch zu machen:

- > Schülerinnen und Schüler, die ihre **obligatorische Schulzeit beendet** haben, können ein [zusätzliches Schuljahr in der Partnersprache](#) absolvieren.
- > Schülerinnen und Schüler haben auch die Möglichkeit für einen **Einzelaustausch** während der Ferien. Die nationale Agentur [Movetia](#) unterstützt im Namen des Bundes und der Kantone das [Ferienaustauschprogramm](#). Dieses Programm bietet die Möglichkeit, einen Aufenthalt in einer anderen Sprachgemeinschaft der Schweiz zu absolvieren und basiert auf der Grundlage der Gegenseitigkeit: Schülerinnen und Schüler im Alter von 11 bis 18 Jahren besuchen ihre Austauschpartnerin resp. ihren -partner in der Westschweiz oder im Tessin und nehmen anschliessend ihre Austauschpartnerin oder ihren -partner während der Schulferien für eine oder zwei Wochen bei sich zu Hause im Kanton Freiburg auf.

Weitere Informationen zum Schüler- und Schülerinnenaustausch finden sich auf der [Website des Staates Freiburg](#).

## 1.2 Immersiver Unterricht

Immersiver Unterricht bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler die Partnersprache nicht nur im eigentlichen Fremdsprachenunterricht erlernen, sondern auch in anderen Fächern, wie z.B. im Mathematik-, Musik-, Sport- oder Geschichtsunterricht. Im Kanton Freiburg steht der immersive Unterricht in der Partnersprache, also Französisch oder Deutsch, im Zentrum. Die im PER und im LP21 festgelegten fachlichen Kompetenzen und Ziele werden im immersiven Unterricht erreicht. Die Partnersprache dient als Mittel, die fachlichen Lernziele zu erreichen. Im immersiven Fachunterricht steht also das fachliche und nicht das sprachliche Lernen im Zentrum. Immersiver Unterricht kann bis zu 50% der gesamten Unterrichtszeit umfassen.

---

Es gibt **verschiedene Formen des immersiven Unterrichts**, zum Beispiel:

Punktuelle  
Unterrichtssequenzen



Schulprojekte



Ein oder mehrere  
Fächer während des  
ganzen Schuljahres



Zweisprachige  
Klasse



Abhängig vom Umfang des Projekts kann die Schuldirektion eine interne **Ansprechperson** bestimmen. Deren Ernennung ist von den Ämtern für obligatorischen Unterricht zu bestätigen.

Wird ein Fach während des ganzen Schuljahrs in der Partnersprache oder werden 20% oder mehr der gesamten Unterrichtszeit in der Partnersprache unterrichtet, müssen die **lokalen Behörden** (der Gemeinderat oder der Vorstand des Gemeindeverbands) sowie die **Eltern** ihre **Zustimmung** erteilen. Denn diese Art des Unterrichts entspricht nicht dem Grundsatz der Territorialität der Sprachen gemäss Artikel 11 des [Schulgesetzes](#).

### 1.3 Beurteilung und Schulzeugnis

Bei der Bewertung im immersiven Unterricht achtet die Lehrperson darauf, dass mögliche sprachliche Schwierigkeiten die fachliche Leistung nicht beeinträchtigen. Es werden fachspezifische und nicht sprachliche Leistungen bewertet. Wenn der Gebrauch der Partnersprache während der Immersionsunterrichtssequenz sehr wichtig ist, kann die Bewertung in dieser erfolgen. Die Lehrperson entscheidet über die Sprache (Deutsch oder Französisch), in der Lernstandserfassungen (3H - 4H1) resp. Leistungsnachweise (ab 4H2) verfasst sind und die Schülerinnen und Schüler antworten.

Immersiver Unterricht wird im Schulzeugnis ausgewiesen, wenn:

- > Der Unterricht in einem Fach oder mehreren Fächern in allen Lektionen während des ganzen Semesters in der Partnersprache erfolgt.
- > Der Unterricht in mehreren Fächern teilweise oder in allen Lektionen während des ganzen Semesters in der Partnersprache erfolgt und 20% bis 50% der gesamten Unterrichtszeit in der Partnersprache unterrichtet werden.

In beiden Fällen müssen die Gemeinde und die Eltern ihr Einverständnis geben.

In der 1H/2H vermerkt die Lehrperson die Anzahl der Wochenlektionen, die in der Partnersprache unterrichtet werden im Schulzeugnis.

Von der 3H bis zur 11H vermerkt die Lehrkraft, welche Fächer teilweise oder vollständig in der Partnersprache unterrichtet werden im Schulzeugnis.

---

Erfolgt der Unterricht in einem oder mehreren Fächern teilweise in der Partnersprache und werden die 20% der gesamten Unterrichtszeit nicht erreicht, wird der immersive Unterricht **nicht** im Schulzeugnis ausgewiesen.

## 2 Rollen und Zuständigkeiten (Austauschaktivitäten und immersiver Unterricht)

### 2.1 Rollen und Zuständigkeiten der Lehrperson

*Die Lehrperson*

- > erteilt immersiven Unterricht;
- > stellt erarbeitete Unterrichtsmaterialien auf der [kantonalen Plattform](#) zur Verfügung;
- > ist Teil der Projektgruppe «Immersion» der eigenen Schule, falls eine solche Gruppe besteht;
- > verpflichtet sich, mindestens während eines Schuljahres am Projekt teilzunehmen, unterrichtet ihr Fach/ihre Fächer jedoch idealerweise während mehrerer Schuljahre in der Partnersprache oder bietet immersive Unterrichtssequenzen an;
- > nimmt an kantonalen Austauschtreffen teil und bildet sich regelmässig zur Thematik Immersion weiter;
- > vermerkt den Besuch des immersiven Unterrichts gemäss den unter Punkt 4 genannten Modalitäten im Schulzeugnis.

### 2.2 Rollen und Zuständigkeiten der Schuldirektion

Die Schuldirektion ist für die Umsetzung der Immersion an ihrer Schule gemäss den vorliegenden Hinweisen verantwortlich.

Individuelle Sprachausaustausche und Klassensprachausaustausche müssen von der Schuldirektion genehmigt werden.

Hinsichtlich immersivem Unterricht ist die Schuldirektion für folgende Aufgaben verantwortlich:

**Es wird zwischen zwei Situationen von immersivem Unterricht unterschieden.**

**Ohne Genehmigung der Gemeinde und der Eltern:**

- ein Fach oder mehrere Fächer teilweise in der Partnersprache
- und weniger als 20% der gesamten Unterrichtszeit in einer Klasse in der Partnersprache

Die Entschädigung entspricht der Hälfte der Gesamtzeit des immersiven Projekts, jedoch max. 35 Entlastungslektionen (Punkt 3.2).

**Mit Genehmigung der Gemeinde und der Eltern:**

- ein Fach oder mehrere Fächer in allen Lektionen und während des ganzen Schuljahres in der Partnersprache
- und/oder 20%–50% der gesamten Unterrichtszeit in einer Klasse in der Partnersprache (Kombination von teilweisem oder vollständigem Unterricht in der Partnersprache)

Wöchentliche Entlastung zwischen 0,5 und 1 Entlastungslektion, abhängig von der Dauer des immersiven Unterrichts (Punkt 3.3).



<p>Die Schuldirektion tauscht sich schulintern über die zur Verfügung stehenden Ressourcen, Erwartungen, Wünsche usw. aus.</p> <p>Sie meldet das Projekt über das <u>Online-Formulare</u> an (<b>während des gesamten Schuljahres möglich</b>). Die geplante Anzahl Unterrichtslektionen wird dabei präzisiert.</p> <p>Die Schuldirektion startet das Projekt, <b>nachdem dieses genehmigt ist</b>, wobei die zur Verfügung gestellten Ressourcen vom SEnOF oder DOA bestimmt werden.</p> <p>Sie informiert die Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Sie informiert die Eltern.</p> <p>Sie teilt bis Ende Mai den zuständigen pädagogischen Mitarbeitenden des SEnOF oder des DOA die effektiv immersiv unterrichtete Anzahl Lektionen mit (Punkt 3.2).</p> <p>Regelmässig evaluiert sie die Umsetzung des Projekts und informiert die Schulinspektorin oder den Schulinspektor.</p>	<p>Die Schuldirektion tauscht sich schulintern über die zur Verfügung stehenden Ressourcen, Erwartungen, Wünsche usw. aus.</p> <p>Sie tauscht sich mit den zuständigen pädagogischen Mitarbeitenden des SEnOF oder des DOA aus.</p> <p>Sie lässt das Projekt vom Gemeinderat oder vom Gemeindeverband genehmigen.</p> <p>Sie meldet das Projekt über das <u>Online-Formulare</u> an (<b>bis am 22. Mai, Punkt 2.4</b>).</p> <p><b>Nach der Genehmigung</b> startet die Schuldirektion das Projekt, wobei die zur Verfügung gestellten Ressourcen vom SEnOF oder vom DOA bestimmt werden.</p> <p>Sie informiert die Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Sie informiert die Eltern.</p> <p>Sie holt die Zustimmung der Eltern ein.</p> <p>Regelmässig evaluiert sie die Umsetzung des Projekts und informiert die Schulinspektorin oder den Schulinspektor.</p>
--	--

### 2.3 Rolle und Zuständigkeiten der internen Ansprechperson

*Die interne Ansprechperson für umfangreiche, grössere Projekte*

- > unterstützt und leitet das Projekt in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion;
- > kontaktiert bei Bedarf die zuständigen pädagogischen Mitarbeitenden;
- > organisiert und leitet die Sitzungen mit den am Projekt beteiligten Lehrpersonen;
- > unterstützt ihre Kolleginnen und Kollegen in der Schule bei der Suche und Erstellung von Unterrichtsmaterialien;

- 
- > sammelt die erarbeiteten Unterrichtsmaterialien und stellt sie auf der kantonalen Plattform zur Verfügung;
  - > nimmt während des Schuljahres an kantonalen Treffen zum Thema Immersion teil und bildet sich laufend weiter.

#### **2.4 Fristen für Projektanmeldungen, die eine jährliche Entlastung erfordern**

Die Schuldirektion meldet die Projekte bis spätestens **22. Mai** mit dem [Projektanmeldeformular](#) an. Sobald das Projekt genehmigt und die Anzahl der Entlastungslektionen bekannt ist, gibt die Schuldirektion die Lektionen in IS-Academia an.

---

## 3 Entschädigung und Ressourcen (Austauschaktivitäten und immersiver Unterricht)

### 3.1 Ressourcen für Austauschaktivitäten

- > *Transport- oder Aktivitätskosten*  
Der Kanton Freiburg unterstützt die Organisation von Klassenaustauschen finanziell, indem er sich an den Transportkosten und den Kosten der Aktivitäten beteiligt. Der maximal erstattete Betrag beträgt 20 Franken pro Schülerin oder Schüler für den ersten auswärts verbrachten Tag und 15 Franken pro Tag und Schülerin oder Schüler für die folgenden Tage. Es können höchstens 10 Tage angerechnet werden, was einem Höchstbetrag von 155 Franken pro Schülerin oder Schüler entspricht. Sind die Kosten geringer als die oben genannten Beträge, werden nur die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage der Belege erstattet. Die Belege müssen dem Formular zwingend beigelegt werden.
- > *Organisationskosten*  
Für die Organisationskosten wird der Lehrperson ein Pauschalbetrag von 50 Franken pro auswärts verbrachten Tag (maximal 6 Tage) bezahlt. Bei einem Halbklassen-Rotationsaustausch sind die Organisationskosten auf 50 Franken pro Austausch begrenzt.
- > *Aufnahme einer von ausserhalb kommenden Klasse*  
Wenn eine Klasse eine andere Klasse empfängt, kann sie für die Entschädigung der Organisationskosten bis zu 300 Franken erhalten. Dies betrifft z. B. Kosten für Eintritte, Wettbewerbspreise, Snacks usw. Die Belege müssen dem Formular unbedingt beigelegt werden.
- > *Zweisprachige Schullager*  
Gemäss Artikel 10 des Schulgesetzes und Artikel 33 des SchR gehen die Kosten für die Schullager zulasten der Gemeinden.  
Für eine Lagerwoche, die in Zusammenarbeit mit einer Klasse der Partnersprache durchgeführt wird und in der Austauschaktivitäten stattfinden, kann der Kanton einen Pauschalbetrag von 200 Franken auszahlen. Auf dem entsprechenden Abrechnungsformular beschreibt die Lehrperson die geplanten zweisprachigen Aktivitäten (mindestens 3) und gibt einen kurzen Bericht ab.

Die Abrechnungsformulare zum Erhalt der oben genannten Subventionen finden sich auf [Friportal](#). Sie sind spätestens einen Monat nach dem Austausch mit allen Belegen an die auf dem Formular angegebene Adresse zu senden.

Zusätzlich zu den oben erwähnten kantonalen Subventionen unterstützt auch Movetia (nationale Agentur für Austausch und Mobilität) all diese Formen des Klassenaustausches finanziell. Anträge müssen vor der Durchführung eingereicht werden. Der Austausch muss mindestens zwei Tage dauern, die jedoch nicht aufeinander folgen müssen. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Website von [Movetia](#).

### 3.2 Ressourcen für immersiven Unterricht ohne erforderliche Genehmigung der Gemeinde und der Eltern (Punkt 2.2)

Die Lehrperson wird wie folgt entschädigt:

Ab 2 unterrichteten Lektionen werden 50% der Unterrichtslektionen als einmalige Entschädigung am Ende des Schuljahres ausbezahlt. Es werden maximal 35 Lektionen ausbezahlt.

Gesamtzahl der immersiv unterrichteten Lektionen pro Schuljahr	Einmalige Entschädigung (Lektionen) am Ende des Schuljahres vorbehaltlich der verfügbaren Budgetmittel
1	0
2	1
7	4
8	4
10	5
11	6
...	...

Wird der immersive Unterricht von mehreren Lehrpersonen durchgeführt, muss bei der Jahresabrechnung die genaue Aufteilung der Entschädigung mitgeteilt werden.

Wird in mehreren Klassen die gleiche immersive Unterrichtssequenz unterrichtet, kann diese nur einmal abgerechnet werden.

### 3.3 Ressourcen für immersiven Unterricht mit erforderlicher Genehmigung der Gemeinde und der Eltern (Punkt 2.2)

Die Anzahl Fächer, die immersiv unterrichtet werden und die Anzahl Wochenlektionen pro Fach bestimmen die Anzahl wöchentlicher Entlastungslektionen.

Anzahl der Wochenlektionen pro Fach	Anzahl der Entlastungslektionen pro Woche und Fach vorbehaltlich der verfügbaren Budgetmittel
1 bis 3	0,5
≥ 4	1

Werden in mehreren Klassen die gleichen immersiven Unterrichtssequenzen unterrichtet, wird die Entlastung nicht erhöht.

- > Beispiel: RZG Geografie, 11H, eine Sekundarklasse und eine Progymnasialklasse mit 0.5 Entlastungslektionen

---

Betrifft der Immersionsunterricht zwei verschiedene Stufen, wird die Entlastung nach Fach und Stufe erhöht.

- > Beispiel: RZG Geografie in der 9H und der 10H zu 2 x 0.5 Entlastungslektionen

Werden mehrere Fächer vollständig oder teilweise von einer Lehrperson in einer Klasse immersiv unterrichtet, wird die Entschädigung wie folgt berechnet: Gesamtzahl der Wochenlektionen in der L2 geteilt durch 4 und auf die nächste halbe Einheit/Lektion aufgerundet (vorbehaltlich der verfügbaren Budgetmittel).

- > 1H/2H: Da in der 1H/2H fächerübergreifend unterrichtet wird, erfolgt die Berechnung der Entlastung auf die gleiche Weise.
- > Beispiel: 7H: Bewegung und Sport 3 Wochenlektionen - Mathematik 1 Wochenlektion - Musik 2 Wochenlektionen - Gestalten (BG) 1 Wochenlektion  $\Rightarrow$  7 Lektionen  
7 Lektionen:  $7 \div 4 = 1.75 \Rightarrow$  2 wöchentliche Entlastungslektionen

### **3.4 Entlastung für interne Ansprechpersonen (Austauschaktivitäten und immersiver Unterricht)**

Die interne Ansprechperson kann während der ersten drei Jahre des Projekts entlastet werden. Für diese Aufgabe wird maximal eine wöchentliche Entlastungslektion gewährt.

Die Aufgabe kann von zwei Lehrpersonen geteilt werden. Beide Ansprechpersonen erhalten maximal eine halbe wöchentliche Entlastungslektion. Erteilt die interne Ansprechperson selbst immersiven Unterricht, werden die Entschädigungen kumuliert.

Wird ein Projekt weiterentwickelt, kann die Entlastung, sofern die Budgetmittel dafür vorhanden sind, verlängert werden.

---

## 4 Kontakt

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Immersion? Auf der [Seite Immersion Friportal](#) können Sie die zuständigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontaktieren.